S a t z u n g

der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Baugebiet "Bienhornschanze" (Änderungsplan Nr. 1)

- - - - -

Aufgrund der §§ 2, Abs. 7 und 1o des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341) und des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 7.2.1974 die folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung vom 8.5.1974 -Az.: 429-o6 genehmigt wurde.

§ 1

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 81 für das Baugebiet "Bienhornschanze" wird gemäß dem Änderungsplan Nr. 1 geändert. Der Änderungsplan ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Änderungen des Bebauungsplanes betreffen die Flurstücke

Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Nrn. 47o/31, 28 und 29.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich. Die den Festsetzungen des Änderungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellte städtebauliche Pläne, insbesondere die des Bebauungsplanes Nr. 81 treten damit außer Kraft.

Koblenz, den 1o. Juni 1974

Der Oberbürgermeister

Stadt Koblenz

Die genehmigte Satzung mit ihren Bestandteilen und die dazugehörende Begründung wurden vom 24.6. 1974 bis 8. 7. 1974 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 20. 6. 1974 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Änderungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 21. 6. 1974 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 25. 7. 1974

Der Oberbürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

Ausgefertigt:
Koblenz, 28.10.1998

Stadt Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister